

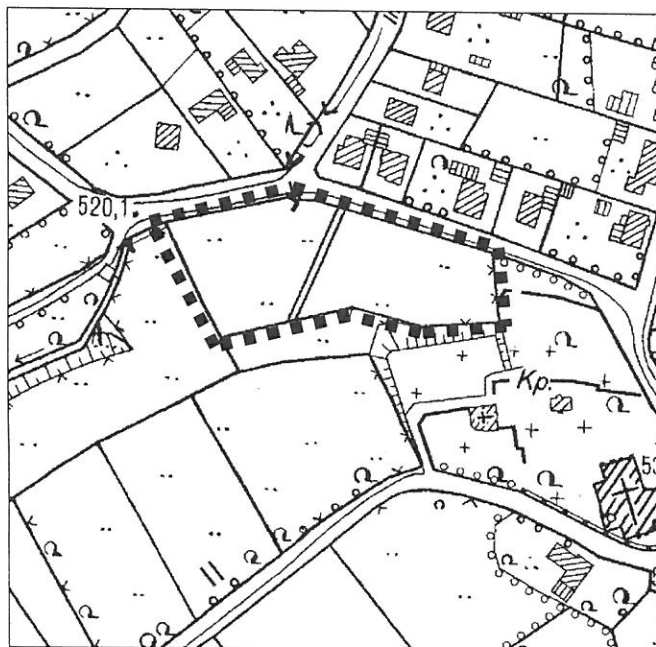
# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Bebauungsplan Konzen Nr. 3, 1. Änderung „Am Feuerbach“

Der Rat der Stadt Monschau beschloss in seiner Sitzung am 04.07.2017 den **Bebauungsplan Konzen Nr. 3, 1. Änderung** als Satzung. Dies wird hiermit in der Zeit vom 23.08.2017 bis 30.08.2017 gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist entbehrlich, da dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich I.1 – Planung, Hochbau der Stadt Monschau, Zimmer 410, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, während der Dienststunden bereitgehalten wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Kartenunterlage erkennbar:



### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monschau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung eines Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird der Satzungsbeschluss des **Bebauungsplanes Konzen Nr. 3, 1. Änderung** öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 21.08.2017

Margareta Ritter  
Bürgermeisterin



Aushang:	
vom 23.08.2017	Bestätigung Aushang:
bis 30.08.2017	Bestätigung Abhang: